

ZBB 1999, 101

BGB §§ 397, 765

Erlaßwirkung per Rücksendung der Originalbürgschaft durch den Gläubiger nur bei vorheriger Aufforderung zur Haftungsentlassung durch den Bürgen

OLG Dresden, Beschl. v. 29.01.1999 – 8 W 1964/98, BB 1999, 497

Leitsätze:

1. Die bloße Rücksendung des Originals der Bürgschaftserklärung an den Bürgen lässt im allgemeinen nicht eindeutig auf einen Erlaßwillen des Gläubigers schließen.
2. Hat der Bürge den Gläubiger dagegen unter Angabe von Gründen aufgefordert, ihn aus der Haftung zu entlassen, darf er die anschließende Übersendung der Bürgschaftsurkunde als Ausdruck des Verzichtswillens verstehen. Ein etwaiger, in einem solchen Fall regelmäßig vermeidbarer Irrtum über den Erklärungsgehalt des schlüssigen Verhaltens berechtigt den Gläubiger lediglich zur Anfechtung gemäß §§ 119 ff BGB.